



Wir geben Maschinen Sicherheit.

Beratung und Prüfung zu gesetzlichen Aspekten und technischen Anforderungen
der CE-Konformität gemäss

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Sie sind Hersteller von Maschinen, bauen diese als Betreiber wesentlich um oder importieren diese aus Ländern ausserhalb dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR?

Die Umsetzung und Erfüllung grundlegender Anforderungen der Europäischen Richtlinien ist gesetzlich vorgeschrieben. Die richtige Anwendung setzt allerdings voraus, dass die Bestimmungen bekannt sind. Die präzisierenden Anforderungen sind in einer Vielzahl von Normen und Spezifikationen niedergeschrieben, deren Verfolgung einen grossen Aufwand bedeutet.

Fehler bei der Interpretation und Anwendung der technischen Informationen können schnell zu hohem wirtschaftlichem Schaden führen – sei weil sich die Inbetriebnahme verzögert, eine Rückrufaktion nötig wird oder sogar Schadensersatzansprüche und Strafen ausgesprochen werden.

Sehen Sie vor, die Experten von Swiss TS unterstützen Sie.

Freier Warenverkehr und sicherheitsrelevante Vorschriften in der EU

Mit dem Ziel, innerhalb der EU einen uneingeschränkten Warenverkehr zu ermöglichen, sind in der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG und ab 2010 in der 2006/42/EG, die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Maschinen festgelegt worden. Der Hersteller oder Importeur einer Maschine ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nachzuweisen und zu dokumentieren. Sind alle Anforderungen erfüllt, wird dies durch die CE-Kennzeichnung deklariert.

Je nach Maschine und Betriebsbedingungen können neben der Maschinenrichtlinie weitere Richtlinien relevant sein, insbesondere die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG, die EMV

Richtlinie 2004/108/EG, die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG oder die ATEX Richtlinie 94/9/EG, die dann ebenfalls erfüllt werden müssen.

Was ist eine Maschine?

Maschinen sind definiert als die Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen von denen mindestens eines beweglich ist. Ebenso versteht man darunter zusammengesetzte Anlagen, auswechselbare Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurten, abnehmbare Gelenkwellen und unvollständige Maschinen

Wann gilt die EU-Maschinenrichtlinie?

In den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen sowie einzeln in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile.

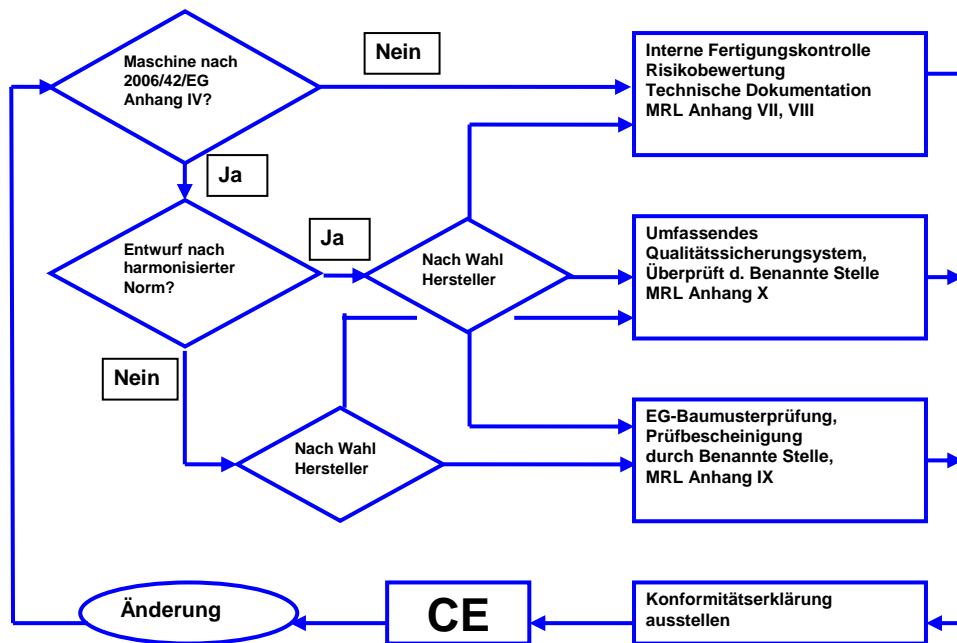
Für wen gilt die EU-Maschinenrichtlinie?

Die EU-Maschinenrichtlinie richtet sich an Hersteller von Maschinen oder deren Bevollmächtigte Importeure in der EU, die Maschinen in den Verkehr bringen oder selbst in Betrieb nehmen.

Die Anforderungen

Maschinen, die unter die Maschinenrichtlinie fallen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäss Anhang 1 der Richtlinie genügen. Ziel ist es, Unfallrisiken während der gesamten Lebensdauer der Maschine sind auszuschliessen. Dabei ist nicht nur der bestimmungsgemässe Gebrauch zu berücksichtigen, sondern auch die Anforderungen, die sich aus vorhersehbarem Fehlgebrauch ergeben. Gerade letztere, wenig konkrete Formulierung kann im Streitfall unangenehme Konsequenzen haben.

Konformitätsbewertungsverfahren

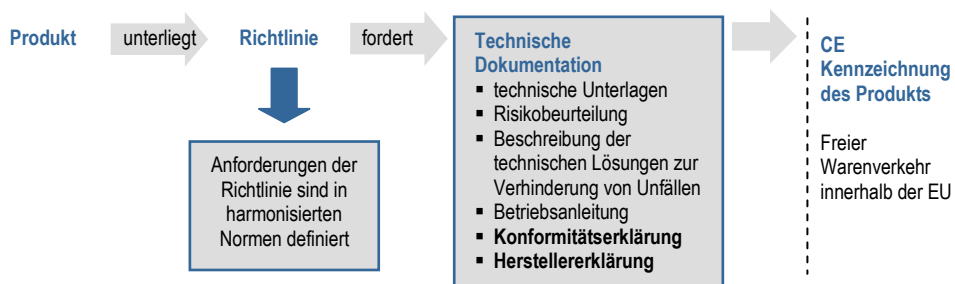


Die CE-Kennzeichnung

Das CE-Zeichen muss an der Maschine dauerhaft und deutlich sichtbar angebracht werden. Damit bestätigt der Hersteller die Umsetzung aller, relevanter Richtlinien.

CE gekennzeichnete Maschinen dürfen innerhalb dem Europäischen Binnenmarkt frei zirkulieren, die Kennzeichnung ist „ihr Reisepass“. In der Schweiz ist die CE Kennzeichnung nicht Pflicht, jedoch auch üblich geworden.

Der Weg zur CE-Kennzeichnung.



Seminarbesuch

Einsteigen ins Thema können Sie bei einem Seminarbesuch. Sie erhalten einen guten Überblick über die zu beachtenden Vorschriften, werden mit Tipps und Beispielen für die Problemlösung bedient und haben die Gelegenheit Fragen zu Ihren direkten Problemen zu stellen.

Gefährdungsanalyse, Risikobeurteilung

Die Ermittlung der von der Maschine ausgehenden Gefahren und deren Beurteilung ist die Kernaufgabe bei der Entwicklung oder dem Umbau von Maschinen. Die Durchführung und richtlinienkonforme Dokumentation der Risikobeurteilung und der Lösungen, die zur Verhütung der von der Maschine ausgehenden Gefahren gewählt wurden, stellt viele Betriebe vor grosse Probleme.

Betriebsanleitung

Die Betriebsanleitung / Montageanleitung ist Produktbestandteil und muss in der Sprache des Benutzers abgefasst sein. Wird durch einen Instruktionsfehler in der Betriebsanleitung ein Unfall verursacht ist der Mangel wie ein Sicherheitsmangel an der Maschine zu bewerten.

Das Kernstück: Die Konformitätserklärung

Die EU-Maschinenrichtlinie fordert vom Hersteller / Importeur die Erstellung einer Konformitäts- bzw. Herstellererklärung (ab 2010 Einbauerklärung).

Voraussetzung für die Unterzeichnung der Konformitäts- bzw. Herstellererklärung ist eine vollständige Technische Dokumentation, enthaltend unter anderem die Risikobeurteilung und die Betriebsanleitung.

Die Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers / Inverkehrbringers
- Bezeichnung der Maschine
- relevante Richtlinien
- angewandte Normen und Spezifikationen
- ev. Benannte Stelle (siehe unten)

Einbezug einer Benannten Stelle (Notified Body)

Bei Maschinen, von denen besondere Gefahren ausgehen (MRL Anhang IV), muss eine benannte Prüfstelle in die Konformitätsbewertung involviert werden, wenn nicht harmonisierte Normen angewendet werden.

Die Benannte Stelle führt eine Baumusterprüfung durch und bescheinigt, dass die Bauart der Maschine den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien entspricht. Alternativ genügt ein umfassendes Qualitätssicherungssystem, überprüft durch die Benannte Stelle für MRL.

Diese Aufträge wickelt die Swiss TS über ihr Mutterunternehmen, den TÜV SÜD Product Service ab, dieser hat die Identifikationsnummer CE 0123.



Product Service

Wir unterstützen Sie:

Mit unseren Beratungs-, Bewertungs-, Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen unterstützen wir Sie bei der Anwendung und Auslegung der Richtlinien, technischen Regelungen, Normen und Standards.

Wir sorgen für die korrekte und pragmatische Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und entlasten Sie im Rahmen der Produkthaftpflicht.

Sie möchten mehr wissen? Treten Sie mit uns in Kontakt, wir freuen uns auf Sie!

Ihr Partner:

Swiss TS Technical Services AG
Richtstrasse 15
CH 8304 Wallisellen

Tel. +41 44 877 61 48

Fax +41 44 877 61 75

info@swisstts.ch

www.swisstts.ch

Kontaktpersonen:

Dr. Lukas Knoblauch-Meyer

lukas.knoblauch-meyer@swisstts.ch

